

Der Vorstand beantragt die nachstehenden in **rot** dargestellten Satzungsänderungen, je einzeln:

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Gedanken des Bürgerschützenwesens in unserer Gesellschaft zu pflegen, zu erhalten und auszubauen sowie zur Pflege und Ausübung des Schießsports und der Jugendarbeit. Er stützt sich dabei auf das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, der Pflege des heimatlichen Brauchtums, die Förderung von Gemeinsinn und Kameradschaft sowie des sportlichen Wettkampfs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Feste des Vereins, insbesondere das nach altem Brauchtum gefeierte Schützenfest, zu vorbildlichen Volksfesten auszugestalten, den Vereinsmitgliedern und allen Festbesuchern Frieden und Freude zu vermitteln;-
- die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Miteinanders und der Verständigung unter den Vereinsmitgliedern und innerhalb der Ortsgemeinschaft sowie die Förderung der Inklusion und Integration;
- die Feste anderer Ortsvereine und Intuitionen in guter Ortsgemeinschaft zu unterstützen;
- die Kinder und Jugend des Dorfes an die Traditionen des Dorfes und des Vereins heranzuführen;
- die kooperative Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an: den kath. Kindergarten Grafenwald, die AWO Kindertagesstätte den Förderverein Grundschule „Spatzennest“ sowie der offenen Ganztagschule Grafenwald e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 15

Königsschießen

Beim Schießen auf den Königsvogel hat sich jede / r Schütze / Schützin den Anordnungen der / des Schießleiters / leiterin zu fügen. Die Schießordnung wird vom Vorstand und Beisitzern mit einer 2/3 Mehrheit festgelegt. und ~~Die Regenschaftsordnung (Anwartschaft zur Königswürde und dessen Voraussetzung sowie und der Umfang der Königswürde) wird bestimmt in der Regenschaftsordnung festgelegt und vom~~ Vorstand und Beisitzern mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Wer den Königsvogel herunter schießt ist König / Königin und der / die vorab namenhaftgenannte /r Partner/ Partnerin ist König/ Königin.

Die Anwartschaft zur Königswürde setzt insbesondere voraus:

1. Der Schütze / die Schützin muss mindestens fünf Jahre lang ordentliches Mitglied des Vereins sein und mindestens 25 Jahre alt sein.

2. Der / die Bewerber /in der Königswürde hat seine Absicht spätestens bis zur III. Übung 24.00 Uhr dem / der ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig hat er / sie seine / ihren vorgeschriebene König / in (Partner/in) namhaft zu machen und dieses ist schriftlich von der / dem Partner / in zu bestätigen.

Der / die erste und zweite Vorsitzende haben die Angaben und Erfüllung der Voraussetzungen zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Königin / der König muss Lebenspartner / in eines Mitglieds des Vereins sein und ebenfalls mindestens 25 Jahre sein. Die Bildung eines gleichgeschlechtlichen Königspaares ist nicht zulässig. Sofern möglich, sollen König und Königin nicht aus einer Lebensgemeinschaft stammen. Die Lebenspartner von König und Königin sind Prinzgemahl und Prinzgemahlin.

Falls bis zur III. Übung 24.00 Uhr kein /e Königsanwärter /in vorhanden ist, so muss es dem Vorstand überlassen werden, notwendige Schritte einzuleiten.